



21.11.2023

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Sollngriesbach“**Umweltbezogene Stellungnahmen:****Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.****Regierung der Oberpfalz – 17.07.2023****Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Altmannsberg“, „Solarpark Fribertshofen“, „Solarpark Holnstein“, „Solarpark Pollanten“, „Solarpark Rudertshofen“, „Solarpark Sollngriesbach“, „Solarpark Wattenberg“, „Solarpark Winterzhofen“ sowie parallele Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Stadt Berching plant

- östlich von Wackersberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 396 der Gemarkung Altmannsberg (Geltungsbereich der Planung rd. 15 ha)
- Westlich Fribertshofen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 115 der Gemarkung Fribertshofen (Geltungsbereich der Planung rd. 4,8 ha)
- Nordwestlich Holnstein auf den Grundstücken Fl.-Nr. 211 und Fl.-Nr. 212 der Gemarkung Holnstein (Geltungsbereich der Planung rd. 5,4 ha)
- Östlich von Pollanten auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1274 und Fl.-Nr. 1274/1 (TF) der Gemarkung Pollanten (Geltungsbereich der Planung rd. 9,8 ha)
- Südöstlich Rudertshofen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 908 sowie Fl.-Nr. 909 der Gemarkung Rudertshofen (Geltungsbereich der Planung rd. 10,8 ha)
- Beim Hagenberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 710 der Gemarkung Sollngriesbach (Geltungsbereich der Planung rd. 9,1 ha)
- Südlich Wattenberg auf den Grundstücken Fl.-Nr. 95, Fl.-Nr. 96, Fl.-Nr. 101 sowie Fl.-Nr. 88 (TF) der Gemarkung Wattenberg (Geltungsbereich der Planung rd. 11 ha)
- Nordwestlich Winterzhofen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 66 und Fl.-Nr. 67 der Gemarkung Winterzhofen sowie dem Grundstück Fl.-Nr. 178 der Gemarkung Ernersdorf (Geltungsbereich der Planung rd. 6,2 ha)

die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und hat hierfür die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „**Solarpark Altmannsberg**“, „**Solarpark Fribertshofen**“, „**Solarpark Holnstein**“, „**Solarpark Pollanten**“, „**Solarpark Rudertshofen**“, „**Solarpark Sollngriesbach**“, „**Solarpark Wattenberg**“, „**Solarpark Winterzhofen**“ sowie parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesen Bereichen beschlossen. Der Geltungsbereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage-Planungen beträgt insgesamt rd. 72,1 ha. Alle Gebiete werden aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde nimmt unter Bezugnahme auf die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Bewertungsmaßstab

Die kommunalen Bauleitpläne sind nach den Vorgaben des Baugesetzbuches den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie die Regionalpläne legen diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 sind hierzu die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 1.1 „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“, 5 „Wirtschaft“, 6 „Energieversorgung“ sowie des Kapitels 7 „Freiraumstruktur“ einschlägig:

1.1.3. Ressourcen schonen

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1 Natur und Landschaft

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Ergebnis und Begründung

Die geplanten Vorhaben tragen insbesondere zur Verwirklichung der o.g. Ziele 6.1 und 6.2.1 bei. Gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Darüber hinaus soll an geeigneten Standorten auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. Weiterhin soll im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Eine Vorbelastung im Sinne LEP-Grundsatz 6.2.3 ist lediglich für drei Freiflächen-Photovoltaikanlage-Planungen erkennbar:

- „Solarpark Altmannsberg“ (durch südwestlich verlaufende Hochspannungsleitungen und in Sichtweite liegende Windenergieanlagen)
- „Solarpark Pollanten“ (angesichts der Lage an einer Gemeindeverbindungsstraße)
- „Solarpark Wattenberg“ (angesichts der Lage an einer Gemeindeverbindungsstraße)

Die Stadt Berching legt in den Planungsunterlagen dar, geeignete Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im gesamten Stadtgebiet gutachterlich geprüft zu haben. Lt. Aussage der Stadt Berching sind die o.g. Standorte nach den im Gutachten herangezogenen Kriterien zur Beurteilung der Eignung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet.

Angesichts fehlender Vorbelastung von insgesamt rd. 36,5 ha Vorhabenbereiche hat im Rahmen des weiteren Verfahrens eine intensivere Auseinandersetzung mit dem o.g. LEP-Grundsatz 6.2.3 zu erfolgen. Zudem wird von hiesiger Seite um Vorlage des genannten Gutachtens gebeten.

Laut der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) verfügen die Vorhabenbereiche über günstige Erzeugungsbedingungen. Der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage steht somit der Grundsatz 5.4.1 des LEP entgegen, wonach insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen. Da es sich bei der beabsichtigten Nutzung jedoch nur um eine temporäre handelt, können diesbezügliche Bedenken von hiesiger Seite zurückgestellt werden. Der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten ist eine besondere Bedeutung beizumessen. Darüber hinaus wird von hiesiger Seite auf die partielle Lage der geplanten Freiflächen Photovoltaikanlagen innerhalb der im Regionalplan Regensburg ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Nr. 6 „Westlicher Albtrauf“ („Solarpark Pollanten“), Nr. 7 „Sulztal mit Seitentälern und Randbereichen“ („Solarpark Fribertshofen“, „Solarpark Holnstein“, „Solarpark Sollngriesbach“, „Solarpark Winterzhofen“) sowie Nr. 8 „Talbereiche der Weißen und der Schwarzen Lauer und des Lauterachtals“ („Solarpark Wattenberg“) hingewiesen. Der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg ist besondere Bedeutung beizumessen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise der höheren Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Berching hat im Vorfeld der Bauleitplanung zu den einzelnen Freiflächen-Photovoltaikanlage ein

Konzept erstellt, in dem alle Freiflächen im Stadtgebiet hinsichtlich ihrer Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlage untersucht wurden. Das Konzept kann der Regierung zur Verfügung gestellt werden.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt. Dazu ist anzumerken, dass die Fläche nur vorübergehend für die Erzeugung erneuerbarer Energien in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Art des Vorhabens sind nach Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage die beanspruchten Flächen wieder landwirtschaftlich nutzbar, es erfolgt keine Versiegelung, der Oberboden bleibt erhalten.

Die von den geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Berching beanspruchten Flächen entsprechen etwa ein Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Stadtgebiet. In der Gesamtbetrachtung der Belange landwirtschaftliche Nutzung auf der einen Seite und der Ausbau der Energieinfrastruktur für eine klimafreundlichere Energie auf der anderen Seite, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt (neues Ziel 6.1.1 LEP), wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt, auch vor dem Hintergrund, dass die landwirtschaftlichen Flächen durch das Vorhaben nicht verloren gehen.

Der Regionale Planungsverband wurde am Verfahren beteiligt und seine Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Regionaler Planungsverband Regensburg – 17.07.2023

Dem Grunde nach entspricht das Vorhaben dem Kapitel X – Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.

Daneben sollen aber die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen gem. B III 1.1 des Regionalplans nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Gem. der Begründung zu B III 1.1 des Regionalplans sollen diese Böden zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage geschont werden. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann.

Zudem befindet sich der Vorhabensbereich am Rande des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 7. In derartigen Gebieten kommt nach dem Regionalplan der Region Regensburg (B I 2 i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen den Fachstellen der Landwirtschaft und des Naturschutzes eine hohe Relevanz zu. Diese sind im Zuge der Abwägung durch die Gemeinde entsprechend angemessen zu würdigen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise des regionalen Planungsverbandes werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Berching hat im Vorfeld der Bauleitplanung zu den einzelnen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein Konzept erstellt, in dem alle Freiflächen im Stadtgebiet hinsichtlich ihrer Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlage untersucht wurden. Der geplante Standort ist im Konzept als geeignet eingestuft worden.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt. Dazu ist anzumerken, dass die Fläche nur vorübergehend für die Erzeugung erneuerbarer Energien in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Art des Vorhabens sind nach Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage die beanspruchten Flächen wieder landwirtschaftlich nutzbar, es erfolgt keine Versiegelung, der Oberboden bleibt erhalten.

Die von den geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Berching beanspruchten Flächen entsprechen etwa ein Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Stadtgebiet. In der Gesamtbetrachtung der Belange landwirtschaftliche Nutzung auf der einen Seite und der Ausbau der Energieinfrastruktur für eine klimafreundlichere Energie auf der anderen Seite, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt (neues Ziel 6.1.1 LEP), wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt, auch vor dem Hintergrund, dass die landwirtschaftlichen Flächen durch das Vorhaben nicht verloren gehen.

Für das Vorhaben sind Maßnahmen zur Eingrünung vorgesehen. Eine gewisse Fernwirkung des Vorhabens ist gegeben, diese wird durch Maßnahmen zur Eingrünung gemindert. Die Fachstellen der Landwirtschaft und des Naturschutzes wurden am Verfahren beteiligt und ihre Stellungnahmen in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt (Eingrünung Richtung Sulztal).

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauamt – 21.06.2023

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Beschlussvorschlag

Dass keine Einwände des Baumtes bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 12.07.2023

Zu obigen Verfahren nehmen wir wie folgt naturschutzfachlich Stellung. Grundsätzlich besteht mit der Planung Einverständnis.

Zu den Schutzgütern

Es sind die Wertigkeiten der Schutzgüter sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf diese getrennt voneinander zu bewerten.

Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Das oben genannte Vorhaben kommt auf einer intensiv genutzten Ackerfläche zu liegen. Die Lebensraumfunktion dieser Fläche ist aufgrund der Nutzung und fehlender Strukturen als mittel einzustufen. Im Zusammenhang mit dem umliegenden FFH-Gebiet „Trauf der mittleren Frankenalb im Sulztal“ im Norden und den extensiv genutzten Wiesen im Osten und Süden, die zum Teil biotopkartiert sind, kommt der Fläche jedoch eine hohe Eignung für den Biotopverbund zu. Entsprechend ist ein möglichst großer Abstand zum FFH-Gebiet einzuplanen und Ausgleichsflächen in Richtung FFH-Gebiet im Geltungsbereich großzügig zu dimensionieren.

Obwohl die Module des Solarparks nur eine geringe Versiegelung des Bodens bedingen, findet durch die Überschattung der Fläche mit den Modulen trotzdem eine mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes statt. Beeinträchtigt werden unter anderem die Durchlässigkeit für größere Tiere, die den eingezäunten Solarpark nicht frei durchwandern können. Der Solarpark ist außerdem nur eingeschränkt als Lebensraum für Bodenbrüter geeignet, da z.B. die Feldlerche vertikale Strukturen meidet. Ein Teil der Biotopverbundfunktion und der Lebensraumfunktion der Fläche geht mit dem Bau von Modulen daher verloren.

Zum Schutzgut Landschaftsbild

Die Fläche liegt im Naturpark Altmühltal außerhalb der Schutzzone in einem Bereich, der kaum mit technischen Infrastrukturen vorbelastet ist. In der Landschaftsbildbewertung des LfU wird der Fläche eine hohe Bedeutung zugeordnet. Aufgrund der Lage im Naturpark Altmühltal sowie der landesweiten Landschaftsbildbewertung ist im vorliegenden Fall auf eine landschaftsgerechte Eingrünung besonderer Wert zu legen.

Aufgrund ihrer technischen Gestalt sind PV-Freianlagen landschaftsfremde Objekte, die das Landschaftsbild an dieser Stelle stark beeinträchtigen. Die geplante Anlage hat einen langanhaltenden, negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild, auf die Erholungseignung sowie auf den Naturgenuss.

Es bestehen aufgrund der Topographie Sichtbeziehungen zu der Ortschaft Wirbertshofen. Durch eine qualifizierte Eingrünung mit Gehölzen kann das Vorhaben daher nur zum Teil kompensiert werden.

Zur Eingriffsermittlung

Wir weisen darauf hin, dass das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht mehr aktuell ist, sondern durch die

Hinweise des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 abgelöst wurde.

Für den Ausgleich werden noch ca. 11.000 qm an externer Fläche benötigt. Falls diese Fläche gleichzeitig als CEF-Maßnahme für bspw. die Feldlerche dienen soll, müssen die verbindlichen Vorgaben des UMS „CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern“ vom 22.02.2023 eingehalten werden. Dies ist bei der Beplanung der Fläche zu berücksichtigen.

Zu den Festsetzungen:

Die Maßnahme 2 sollte hinsichtlich der Abstände der Strauchgruppen untereinander sowie der Größe und Länge der Strauchgruppen selbst präzisiert werden. Diese sind m.E. nicht ausreichend bestimmt und lassen viel Platz für Interpretation, sodass zu befürchten ist, dass die Strauchgruppen ihre Funktion als Eingrünung und zur Einbindung der Anlage ins Landschaftsbild u.U. nicht erfüllen können.

Insbesondere an der Ostseite, die zum Sulztal hin leicht abfällt, sollte eine relativ blickdichte Eingrünung festgesetzt werden, um beeinträchtigende Fernwirkungen in den landschaftlich sehr reizvollen und hochwertigen Talraum vorzubeugen.

Zur Artenschutzprüfung

Ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt noch nicht vor. Eine abschließende Bewertung des Schutzgutes ist daher nicht möglich. Inwiefern CEF-Maßnahmen notwendig sind und in welchem Umfang lässt sich erst bei Kartierung der Arten ermitteln.

Am 22.02.2023 wurden neue Fachstandards für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz herausgegeben. Die Fachstandards legen verbindliche und konkrete Anforderungen an die Beschaffenheit der CEF-Maßnahmen fest. Die Fachstandards sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Wertigkeiten der Schutzgüter sowie die Auswirkungen des Vorhabens sind getrennt bezogen auf die einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht und in der Begründung dargestellt. Mit Ausnahme von Feldlerchen wurden in der saP keine weiteren Arten auf den Flächen des geplanten Vorhabens vorgefunden. In der Gesamtbetrachtung der un bebauten Lebensräume im Stadtgebiet ist der Bereich des Vorhabens von geringer Bedeutung, wenn von der häufig vorkommenden Feldlerche abgesehen wird.

Zum FFH-Gebiet wird ein Abstand von über 180 m eingehalten, der Puffer ist ausreichend. Auch im Solarpark Sollngriesbach wurden Feldlerchen festgestellt, die ausgeglichen werden.

Aufgrund der geringen Gesamtgröße des Vorhabens bestehen verbunden mit der umfangreichen Eingrünung keine gravierenden Verschlechterungen für die Durchlässigkeit für größere Säugetiere.

Aufgrund der geringen Gesamtgröße des Vorhabens besteht aufgrund der Lage des Vorhabens und den geplanten Eingrünungsmaßnahmen insgesamt eine geringe Fernwirkung des Vorhabens. Durch die Eingrünung kann das Vorhaben auch aus östlicher Blickrichtung eingegrünt werden.

Die Hinweise zur Eingriffsermittlung werden zur Kenntnis genommen. Da der Aufstellungsbeschluss noch vor dem 10.12.2021 erfolgte, wird die Eingriffsermittlung nach dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 durchgeführt. Ferner ist die Eingriffsermittlung und Bilanzierung nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-

Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 überzogen. Demnach würde für ein Sondergebiet für Photovoltaik gegenüber einem Einfamilienhausgebiet mit einer GRZ 0,35 nahezu das Doppelte an naturschutzfachlichem Ausgleich erforderlich werden, obwohl so gut wie keine Bodenveränderungen stattfinden und der ursprüngliche Zustand wiederherstellbar wäre.

Die Hinweise zu den Festsetzungen wird berücksichtigt und die Flächen für die geplanten Strauchgruppen angegeben, die Lage ergibt sich aus der Plandarstellung. Ferner werden die Hinweise zur Eingrünung Richtung Sulztal berücksichtigt und eine Hecke vorgesehen.

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen, eine saP wurde erstellt, diese wird zum Entwurf ausgelegt.

Die CEF -Flächen und zum Teil externen Ausgleichsflächen für das Vorhaben werden in einem separaten Fachplan für den Feldlerchenausgleich dargestellt und mit einer bedingenden Festsetzung mit dem Bebauungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ verknüpft. Dieses Vorgehen begründet sich zum einen mit der räumlichen Nähe der weiteren geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen, und zum anderen dadurch, dass alle Bauleitplanungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks in Fribertshofen, Rudertshofen, Sollngriesbach, Pollanten und Wattenberg) einen Eingriff in den Lebensraum der Feldvögel (hier i.d.R Feldlerche) verursachen, die in allen Vorhaben sehr häufig vorkamen. Die Verknüpfung des Fachplanes für den Feldlerchenausgleich mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren durch eine bedingende Festsetzung beinhaltet, dass das Vorhaben erst dann zulässig ist, wenn der durch das Vorhaben in den Lebensraum der Feldlerche verursachte Eingriff im erforderlichen Umfang durch CEF – Flächen hergestellt wurde. Neben der Zuordnung der CEF- Flächen zum vorliegenden Vorhaben werden auch CEF-Flächen als externe Ausgleichsflächen gem. § 9 Abs. 1a BauGB mit dem Vorhaben verknüpft.

Beschlussvorschlag FNP

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest mit der Ergänzung der Flächenangaben zur Maßnahme 2 und der Ergänzung des Fachplanes zum Ausgleich für Feldlerchen, der durch eine bedingende Festsetzung mit dem Vorhaben des geplanten Solarparks verknüpft wird.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 15.06.2023

Die Stadt Berching plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben und Erschließungsplans, sowie die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Sollngriesbach“ als Sondergebiet Photovoltaik nach § 11 der BauNVO auf den Flst. 710 der Gemarkung Sollngriesbach.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung befindet sich südlich des geplanten Geltungsgebietes in einem Abstand von etwa 170 Metern. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Hofstelle (Jettingsdorf 15) mit Tierhaltung im Außenbereich. Weiter befindet sich nordwestlich in einem Abstand von etwa 500 Metern der Ortsbereich von Jettingsdorf.

Blendung

Die „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ gibt im Anhang 2 Bewertungshinweise für kritische Immissionsorte gegenüber Flächenphotovoltaikanlagen vor:

„Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (...). Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. (...) Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“

Immissionsorte, die sich weiter als etwa 100 Meter von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen.

Das Gelände fällt vom Geltungsbereich in Richtung südlich gelegene Hofstelle um etwa 30 Meter ab. Gemäß dem Leitfaden der LAI sind eher südlich gelegene Immissionsorte nur bei senkrechten Fassaden zu betrachten. Der Abstand des Wohngebäudes zur geplanten Photovoltaikanlage beträgt zudem mehr als 100 Meter. Unzulässige Blendwirkungen sind daher gemäß LAI-Leitfaden nicht zu erwarten.

Grundsätzlich ist es empfohlen, folgende Maßnahmen der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen in der Planung zu berücksichtigen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Schallemissionen

Die Wechselrichter und die Transformatorstation sollten schalloptimiert und in möglichst großer Entfernung zum Wohngebäude auf der landwirtschaftlichen Hofstelle entfernt platziert werden, um tonhaltige Schallimmissionen an der Wohnbebauung zu vermeiden. Erfahrungsgemäß wird das Pfeifen der Wechselrichterkühlung, sowie das Klacken der Wechselrichter beim Zuschalten in den Morgenstunden bei Anwohnern als störend empfunden.

Fazit

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung. Die Berücksichtigung der Hinweise der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen gemäß dem Stand der Technik wird empfohlen. Die Blendwirkung der Photovoltaikanlage gegenüber den umliegenden Straßen wird von dieser Stellungnahme nicht bewertet. Dies obliegt den dafür zuständigen Stellen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Das aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegenüber der Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Da die geplante PV-Anlage höher als der Hof im Süden liegt, sind nach den Reflexionsgesetzen Blendwirkungen ausgeschlossen.

Nach überschlägiger Faustformel nimmt der Schalldruckpegel bei Verdopplung des Abstands um (-)6 dB ab. Der Schalldruck fällt also auf das 1/2-fache (50 %) des Schalldruckanfangswerts. Der Schalldruck nimmt dabei im Verhältnis 1/r zum Abstand ab.

Bei einem Ausgangswert des Schalldruckpegels von 90 dB(A) in einem Meter Entfernung (je nach Hersteller) beträgt der Schalldruck in 64 m Entfernung 54 dB(A) und liegt damit unter dem Zielwert für Mischgebiete am Tag (Orientierungswert gem. DIN 18005: 60 dB (A) – 6 dB (Einhaltung des Irrelevanzkriterium der TA Lärm = 54 dB (A)). Der zum Sondergebiet nächstgelegene Hof (als Mischgebiet gewertet) liegt 170 m entfernt. Eine Überschreitung der Zielwerte nach der TA Lärm kann sicher ausgeschlossen werden.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Wasserrecht – 20.07.2023

Gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan „Solarpark Sollngriesbach“ bestehen keine grundsätzlichen wasserrechtlichen Bedenken. Die betroffenen Grundstücke liegen weder in einem Wasserschutzgebiet, noch in einem wassersensiblen Bereich.

Beschlussvorschlag

Das aus Sicht des Wasserrechts keine Einwände gegenüber der Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Das aus Sicht des Wasserrechts keine Einwände gegenüber der Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Brandschutz – 15.06.2023

Der Vorentwurf wird zur Kenntnis genommen und es bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände.

Da es sich bei der Solarenergieanlage um ein verfahrensfreies Vorhaben nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO handelt und die Belange des abwehrenden Brandschutzes daher nur im Bauleitplanverfahren eingebracht werden können, wird gebeten folgende Regelungen in den Durchführungsvertrag aufzunehmen:

- Die Zufahrt von der Staatsstraße St2388 zum Solarpark ist dauerhaft so zu unterhalten, dass eine Zufahrt mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist (LKW der Gewichtsklasse M, Kategorie 2 nach DIN EN 1846-2, Einfachbauweise mit Deckschicht ohne Bindemittel möglich, jedoch kein Schotterrasen).
- Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der Kreisbrandinspektion nach Freigabe farbig gedruckt in dreifacher Ausfertigung, sowie digital als PDF-Datei zu übergeben.
- Am Zufahrtstor ist ein Feuerwehrschrüsseldepot anzuordnen oder das Tor mit einer Doppelschließung auszustatten.
- Am Zufahrtstor ist die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen dauerhaft und deutlich erkennbar anzubringen.

Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Das aus Sicht des Brandschutzes keine Einwände gegenüber der Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Unter E Hinweise werden die Hinweise des Kreisbrandrates wie folgt ergänzt.

„Vor Baubeginn ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und an die Kreisbrandinspektion dreifach zu übergeben. Am Zufahrtstor ist deutlich erkennbar eine dauerhaft erreichbare Kontaktadresse des Betreibers anzubringen. An der Hauptzufahrt ist ein Feuerwehrschrüsseldepot anzuordnen, um eine gewaltlose Zugänglichkeit zu gewährleisten. Die bestehenden Zufahrten zur Freiflächen-Photovoltaikanlage sind dauerhaft zu erhalten.“

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Hinweise des Brandschutzes werden im Durchführungsvertrag aufgenommen.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 17.07.2023

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Die Stadt Berching plant, auf der Flurnummer 710, Gmkg. Sollngriesbach den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ sowie die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes aufzustellen.

In der Nähe des Geltungsbereiches befindet sich ein Einzelbaudenkmal, das gemäß Art. 1, Abs. 2 BayDSchG mit folgendem Text in der Denkmalliste verzeichnet ist:

D-3-73-112-130 **Feldkapelle St. Maria**, Walmdachbau mit stichbogigen Öffnungen und offenem Vorzeichen, Mitte 18. Jh.; mit Ausstattung.

Zu dem geplanten Vorhaben wurde eine Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf vom 16.05.2023 des Büros TEAM 4 Bauernschmitt und Wehner aus Nürnberg vorgelegt. Unter dem Punkt „8. Denkmalschutz“ wird der Bestand von Baudenkmalern angesprochen und die Auswirkung der Planung behandelt.

Es wurde folgende Einschätzung getroffen: " In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale. Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG. Auch landschaftsbildprägende Baudenkmalern, gegenüber denen das geplante Vorhaben eine verunstaltende oder bedrängende Wirkung ausüben würde, sind im Umfeld nicht vorhanden."

Eine mögliche Sichtbeziehung zu dem oben genannten Einzelbaudenkmal, das sich in einer Entfernung von etwa 120 Metern zum geplanten Solarpark befinden, wird nicht thematisiert, eine tiefergehende Untersuchung des Schutzgutes erfolgte nicht.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass der denkmalrechtlichen Erlaubnis im Sinn des Art. 6 BayDSchG bedarf, wer Baudenkmalern verändern oder beseitigen will. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalern auswirken kann. In diesem Fall kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmales führen würde. Die authentische Erhaltung von Baudenkmalern liegt im Interesse der Allgemeinheit und wird vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit Nachdruck gefordert.

Nach Prüfung der Unterlagen und Besichtigung der Situation vor Ort ist die außergewöhnliche Lage der kleinen Kapelle am stark geneigten Hang und deren Einrahmung durch den umgebenden mächtigen Baumbestand ausreichend zu würdigen.

Das BLfD empfiehlt eine grünordnerische Abschirmung durch eine ausreichend hohe und freiwachsende Hecke mit heimischen Gehölzen, wie z.B. Schwarzdorn, zwischen Baudenkmal und dem geplanten Solarpark.

In jedem Fall sollten matte, nicht blendende Solarpaneele verwendet werden. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Ergänzung der Planung und um Aufnahme der geltenden Schutzbestimmungen der Art. 4 - 6 BayDSchG in die Planvorlage.

Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden steht Ihnen das BLfD für Abstimmungen der erforderlichen Festsetzungen gern zur Verfügung.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind berücksichtigt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Topographie (die geplante PV-Anlage liegt höher als die Kapelle) und der beiden bereits mächtigen Bäume wurde im Bericht nicht näher Bezug zur Kapelle genommen, zumal mit dem Aussiedlerhof mit großen Hallen der Bereich um die Kapelle nicht mehr ganz ohne Beeinträchtigung ist.

Die Begründung wird ergänzt mit der Betrachtung der Kapelle. Die Eingrünung im Süden und Osten wird durch eine durchgängige Hecke ergänzt. Da die Kapelle über 10 m tiefer als die geplante PV-Anlage liegt, kann durch die Hecke ein Sichtbezug verhindert werden.

Unter den Hinweisen werden die geltenden Schutzbestimmungen der Art. 4 - 6 BayDSchG ergänzt.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest, mit der Ergänzung der Hecke im Osten und Süden des Sondergebiets.

Bayerisches Landesamt für Umwelt – 06.07.2023

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an [REDACTED] [REDACTED]).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die geologische Ausgangssituation ist dem Vorhabenträger bekannt.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – 06.07.2023

Gegen die beabsichtigte Planung - uns bekannt gegeben per Email vom 13.06.2023 - bestehen von Seiten des ADBV Neumarkt i.d.OPf. keine Einwendungen im Rahmen der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange.

Jedoch weisen wir daraufhin, dass in der Begründung des Umweltberichtes bei der Nennung der Flurstücksnummer die Gemarkung mit anzugeben ist (siehe Anlage, Seite 5).

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweis werden zur Kenntnis genommen, die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 27.07.2023 / 28.07.2023

Stellungnahme 27.07.2023

Bereich Landwirtschaft

Die betroffene Flurnummer 710 wird durch einen ökologischen Haupterwerbsbetrieb ohne Tierhaltung bewirtschaftet. Die Ø Ackerzahl beträgt 45, das ist für den Landkreis beträchtlich. Der Verlust von 9,10 ha ist für den Öko-Marktfruchtbetrieb schwierig auszugleichen wegen der Notwendigkeit von viel Leguminosenanbau.

Für die Landwirtschaft ist der Verlust erheblich nachteilig, weil es ein großer ebener Acker im Tal mit schnurgeraden Grenzen ist. Solche Flächen sollten der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Der Verlust von Äckern ist deutlich nachteiliger als von Wiesen. Für Fotovoltaik sollten grundsätzlich Wiesenflächen im Hang bevorzugt werden. Gemäß den Planungsvorgaben sind landw. Flächen zu schonen, auch für die Ernährungsgrundlage.

Der zügige Flächenverbrauch entzieht der Landwirtschaft ständig Existenzmöglichkeiten und treibt die Pachtpreise. Es sollte in der Begründung dargestellt werden, wieviel ha landw. Fläche im Raum Berching schon für Fotovoltaik beansprucht wird. Mehr als 3% sollten das nicht sein, denn auch von anderen Gemeinden sind Beiträge zur Energiewende zu leisten. Berching über-

trifft in den Fotovoltaik-Aktivitäten andere Gemeinden weit. Flächensparende Windräder sind eine Alternative.

Mit den internen Ausgleichsmaßnahmen besteht Einverständnis. Es sind jedoch noch 1,1 ha für eine externe Ausgleichsfläche vorgesehen, die noch nicht benannt ist.

Nach unserer Auffassung sollten Solarparks ohne externe Ausgleichsflächen möglich sein, wenn bewertet wird, dass hier intensive landw. Produktionsfläche in Extensivgrünland übergeht. Umliegenden Landwirte sind haftungsfrei zu stellen bezüglich wegfliegender Gegenstände und Stäube. Die Anlage ist gegen übermäßigen Samenflug zu pflegen.

Bereich Forstwirtschaft

Im Norden befindet sich erheblich Waldfläche. Eine Stellungnahme des Bereichs Forsten folgt.

Stellungnahme 28.07.2023

Aus forstlicher Sicht besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

Jedoch befindet sich im Norden der Planfläche Wald. Dieser Wald wurde nach Waldfunktionskarte als besonderer Lebensraum und als Bodenschutzwald kartiert. Des Weiteren handelt es sich bei dem Wald um einen FFH-Lebensraumtype „Waldmeister Buchenwälder“. Von diesem sollte aufgrund einer möglichen Gefährdung der Anlage ein Abstand von einer Baumlänge eingehalten werden. Damit kann verhindert werden, dass herabfallende Äste oder bei Sturm umstürzende Bäume die Anlage beschädigen. Zwar fällt das Gelände steil ab, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bäume bei Sturm trotzdem Richtung Anlage fallen.

Bereich Landwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anzumerken ist, dass die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung auch nicht dauerhaft verloren gehen, sondern nach Ende der elektrischen Nutzung als Kulturläche für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung stehen. Es handelt sich daher nicht um einen Totalverlust landwirtschaftlicher Flächen mit günstigen Produktionsbedingungen, sondern um eine vorübergehende Nutzung. Aufgrund der Art des Vorhabens wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert, dass die Bodenfunktionen erhalten bleiben und nicht verloren gehen.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe), wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion durch die geplante PV-Anlage mehr als relativiert.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. In der Gesamtbetrachtung der Belange landwirtschaftliche Nutzung auf der einen Seite und der Ausbau der Energieinfrastruktur für eine klimafreundlichere Energie auf der anderen Seite, die im überragenden öffentlichen

Interesse liegt (neue Ziel 6.1.1 LEP), wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt, auch vor dem Hintergrund, dass die landwirtschaftlichen Flächen durch das Vorhaben nicht verloren gehen.

Für die CEF- Flächen für die Feldlerche wird eine Kombination aus dem VNP-Lebensraum Acker und Blühstreifen vorgeschlagen. Innerhalb dieses Vorschlages ist der Anbau von Körnerleguminosen, Klee gras, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch möglich. Bei den CEF-Flächen wird versucht diese dem landwirtschaftlichen Betrieb anzubieten.

Bereich Forsten

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zwischen Waldrand der an nördlichen Hangkante steht, sind bis zum Zaun etwa 9-10 m Abstand vorgesehen. Bis zu den Modulflächen sind weitere 4 m Abstand. Eine Waldbewirtschaftung ist möglich. Mit der Lage entlang von Erschließungswegen und insbesondere an Wanderwegen haben Waldeigentümer eine höhere Sorgfaltspflicht hinsichtlich möglicher Sturmschäden.

Herabfallende Äste werden innerhalb des Abstandes zwischen Waldrand und Modulfläche auf-treffen. Bei Schäden durch Sturm haftet die Versicherung des Unternehmers.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 27.06.2023

Allgemein

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet oder einem Überschwemmungsgebiet und ist nicht im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Es findet keine erlaubnispflichtige Sammlung und gezielte Einleitung/ Versickerung von Niederschlagswasser statt.

Das Planungsgebiet liegt im Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Es ist daher beim Grundwasserschutz große Sorgfalt geboten. Wir empfehlen dringend, den Zweckverband zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe im Verfahren zu beteiligen.

Minimierung des Zinkeintrags in den Boden

Die einzelnen Module sollen laut dem Bebauungsplanentwurf mittels Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall errichtet werden. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein vermehrter Stoffeintrag von Zink in Boden und Grundwasser nicht auszuschließen. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen daher nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Alternativ sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium, Zink-Aluminium-Magnesium Legierung) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe wurde am Verfahren beteiligt.

Hinsichtlich der Auswaschung von Zink wird auf das LFU verwiesen. Nach dem Praxisleitfaden für ökologische Gestaltung von Photovoltaik Freiflächenanlagen sind Zinkauswaschungen nur in mit Wasser gesättigten Bodenzonen zu erwarten. In der ungesättigten Bodenzone bestehen keine Bedenken gegen den Einsatz von verzinkten Stahlprofilen, da der Niederschlagseintrag an der Verankerung sehr gering ist. Dies ist am vorliegenden Standort der Fall.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Sollngriesbach“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Sollngriesbach“ fest.